

# Vogtländischer Anzeiger.

46. Stück.

Freitags den 14. November 1806.

## Französische Hofetiquette.

(Beschluß.)

Was der Oberkammerherr bei dem Kaiser ist, das ist bei der Kaiserin die Ehrendame, welche aber durch die Dame d'Atour kann ersetzt werden. Drei Monate lang versehen ebenfalls drei Kammerherren den Dienst bei der Kaiserin, und einer derselben muß immer in dem Appartement seyn. Der erste Kammerherr ist stets bei den Zeremonien, Audienzen zugegen und steht zur Linken hinter dem Lehnstuhle, während zur Rechten der Stallmeister seinen Platz hat. Von einem andern Kammerherrn werden die Botschafter und Fremden vorgestellt.

Das Recht, in den Thronsaal zu gehen, steht nur folgenden Personen zu: Prinzen und Prinzessinnen der kaiserlichen Familie, den Reichsfürsten, Ministern, Großofficiers des Reichs, den Präsidenten des Senats, des gesetzgebenden Corps und des Tribunats, und denjenigen, welchen der Kaiser eine besondere Erlaubniß dazu erteilt.

Wenn die Kaiserin in dem Thronsaale empfängt, dann ist es ihren Ehrendamen und denen der Prinzessinnen verstattet, in denselben einzutreten. Wenn in dem Thronsaale Herren

und Damen dem Throne vorübergehen, so müssen sie sich vor demselben neigen.

In den Salon des Kaisers darf Niemand als der Kaiser und die Kaiserin gehen, es müßte denn seyn, daß der Kaiser Jemand besonders hereinrufen ließe, und sogar der aufwartende Kammerherr muß sich durch einen Huissier anmelden lassen.

Wenn der Kaiser sich nicht in dem großen Appartement befindet, so dürfen die Hofleute, welche den Dienst haben, durch dasselbe gehen, und der Kammerherr hat die Erlaubniß sich aufzuhalten, wo er will, nur nicht in dem Salon des Kaisers.

Wenn sich Damen in dem Thronsaale befinden, so muß der Kammerherr dafür sorgen, daß Lehnstühle für die beiden kaiserlichen Personen, Stühle für die Prinzessinnen und Tabourets für die Damen darin stehen. Wenn sich die beiden kaiserlichen Personen in dem Appartement befinden, alsdann darf Niemand ohne ausdrücklichen Befehl derselben hineingelassen werden, und in diesem Appartement hat nicht die Livree, sondern es haben nur die Huissiers und Kammerdiener die Aufwartung.

Das gewöhnliche Appartement des Kaisers wird in das Ehren-Appartement und in das innere Appartement abgetheilt. Das Ehren-Appar-

Appar-

Appartement besteht aus einem Saale für die Garden und aus einem ersten und zweiten Salon. Das innere Appartement besteht aus einem Schlafgemache, einem Arbeits-Kabinet, einem Hinter-Kabinet und aus einem topographischen Bureau. In dem Ehren-Kabinet haben die Huissiers die Aufwartung, und in dem innern Kabinet haben sie die Kammerdiener. In dem Saale der Garden halten sich die Unterofficiers von dem Piquet der Garden auf, und es ist keinem Bedienten erlaubt hinein zu gehen.

Die vornehmen Hofbeamten, welche die tägliche Aufwartung haben, gehen nach ihren Rechten in den ersten Saal, in welchen auch von dem Kammerherrn diejenigen eingeführt werden, welche Audienz bei dem Kaiser haben, oder mit demselben in Geschäften sprechen oder arbeiten sollen. Wenn der Kaiser in seinem innern Appartement sich befindet und der Kammerherr ihm etwas zu sagen hat, so begiebt sich dieser durch den zweiten Salon und klopft an die Thüre des innern Gemachs, wo sich immer ein Kammerdiener aufhalten muß, dem der Kaiser sagt, ob es dem Kammerdiener verstatet sey, hineinzukommen. Wenn der Kammerherr Befehle von dem Kaiser für die andern aufwartenden Hofbeamten einzunehmen hat, so müssen diese sich mit ihm zugleich anmelden lassen.

Ein Hüter des Portefeuille bewacht die Thüre des hintern Kabinet, durch welchen sich auch der Kammerherr darf anmelden lassen, doch ist es ihm nicht erlaubt, ohne näheren

Befehl hineinzugehen. Dieser Befehl ist für einen Jeden erforderlich, der Einlaß in das hintere Kabinet haben will, so wie derselbe auch durchaus nothwendig ist, um durch das Arbeitszimmer des Kaisers zu gehen, und wenn Jemand sollte hineingerufen worden seyn, so muß sich derselbe augenblicklich entfernen, sobald der Kaiser das Zimmer verläßt. Der Hüter des Portefeuille hat hier einzig und allein den Dienst zu versehen, dieser hält auch die Riegel verschlossen und öffnet sie Niemand, während die aufwartenden Kammerherren die Besorgung auf sich haben, daß in den Appartements des Kaisers alles reinlich und ordentlich sey. Zu dem Ende müssen die dazu erforderlichen Bedienten bei Sonnen-Aufgang in die Appartements gehen und alles einrichten. Wenn der Kaiser in dem Salon arbeiten will, so stellen die Huissiers die Tische zurecht. Eine Stunde vor dem Aufstehen des Kaisers befehlen die Kammerherren, in Begleitung der Huissiers und Kammerdiener, das große Appartement und das Ehren-Appartement.

Wenn der Kaiser aufgestanden und angekleidet ist, dann machen die Kammerdiener das Bett, und lassen das Schlafzimmer von Frotteurs reinigen. Diese dürfen jedoch nie durch das Ehren-Kabinet, sondern durch Nebengänge in das Schlafzimmer gehen. So lange die Frotteurs in dem Schlafzimmer sind, verlassen die Kammerdiener dasselbe.

Das gewöhnliche Appartement der Kaiserin wird auf dieselbe Art, wie das des Kaisers, abgetheilt. Das Ehren-Appartement besteht

besteht aus einem Vorgemach, einem ersten und zweiten Salon, aus dem Salon der Kaiserin, einem Speisesaale und einem Concertsaale. Das innere Appartement besteht aus einem Schlafzimmer, einer Bibliothek, einem Toiletten-Kabinet, einem Boudoir, einem Badesaale und einem Hinterzimmer.

In dem Ehren-Appartement versehen die Huissiers der Kaiserin gemeinschaftlich mit den Kammerdienern derselben den Dienst, und in dem innern Appartement haben die Kammerfrauen denselben zu besorgen. Die aufwartenden Pagen halten sich in dem ersten Salon auf; die aufwartenden Ehren-Hofbeamten, so wie alle diejenigen, welche zu der Kaiserin gerufen oder zur Audienz gelassen werden, gehen in den ersten Salon. Die kaiserlichen und reichsfürstlichen Prinzessinnen, die Ehren- und Hofdamen bei der Kaiserin und den Prinzessinnen, wie auch die Gemahlinnen der ersten Staatsbeamten, die kaiserlichen Prinzen und Reichsfürsten, die Groß-Kronofficiere, die ersten Hofbeamten der Kaiserin, und die Officiere und aufwartenden Adjutanten des Kaisers haben das Recht, in den zweiten Salon zu gehen.

Wenn die Kaiserin sich in dem innern Appartement befindet, dann darf der aufwartende Kammerherr durch das Ehren-Appartement gehen, um ihre Befehle zu empfangen. Er klopft alsdann an die Thüre des Schlafgemachs, bei welchem stets eine Kammerfrau sich befindet, welche den Kammerherrn anmeldet. Die Ehrendame und die Dame d'Atours haben die Freiheit in das innere Appartement

der Kaiserin zu gehen, und werden erst in dem Zimmer, in welchem sich die Kaiserin befindet, angemeldet.

Die Kaiserin empfängt keine Mannsperson in ihren innern Appartements, als die zu ihrer Bedienung gehören. Die Coeffeurs und Kaufleute männlichen und weiblichen Geschlechts, werden durch Nebengänge in das andere Kabinet der Kaiserin geführt, und dürfen nicht durch das Ehren-Appartement gehen. Das Ehren-Appartement der Kaiserin wird eben so, wie das des Kaisers, von dem aufwartenden Kammerherrn in Ansehung der Reinlichkeit und Ordnung besorgt, und in dem innern Kabinet haben diese Besorgung die Kammerfrauen der Kaiserin, welche nach dem Aufstehen der Kaiserin die Kammerdiener zum Bettmachen, und die Frotteurs zum Putzen und Reinigen, durch Nebengänge oder Corridors in das Schlafzimmer lassen, und so lange bei ihnen bleiben, bis alles fertig ist.

Der Kaiser hat zwölf Adjutanten, wovon wenigstens viere Quartalweise den Dienst versehen, und zwar nicht der Reihe nach, sondern wie sie der Kaiser dazu beordert. Sie gehören zu dem Civil- und Militär-Stat des kaiserlichen Hofstaats und bekommen specielle und außerordentliche Verrichtungen. Jeden Tag versteht einer dieser Adjutanten den Dienst bei dem Kaiser, und wird bei dem Schlafengehen desselben abgelöst. Stets muß für den Adjutanten ein Pferd gesattelt oder eine Kutsche in den kaiserlichen Wagenschauern in Bereitschaft stehen. Er schläft in dem Nebenzimmer des  
Kaiser-

kaiserlichen Schlafgemachs, und der Kaiser ist alsdann während des Schlafs dem besondern Schutze des Adjutanten anvertraut. Niemand darf in das Schlafzimmer des Kaisers und in das daran stoßende des Adjutanten kommen, deshalb hält dieser seine Thüre stets fest verschlossen und verriegelt. Wenn bei Nachtzeit eine Depesche für den Kaiser ankommt, so darf der Adjutant dem Ueberbringer diese Depesche nicht in seinem Zimmer, sondern in dem ersten Salon oder in dem Vorzimmer abnehmen, und erst nachher, wenn er seine Thüre wieder verriegelt hat, darf er an die Thüre des kaiserlichen Schlafzimmers klopfen.

Der Adjutant darf Jedermann zu dem Kaiser einführen, wenn er von demselben dazu den besondern Auftrag erhalten hat. Am Tage muß sich der Adjutant in die Appartements des Kaisers durch den Kammerherrn einführen lassen, wenn es nicht dringende Geschäfte oder ein besonderer Befehl des Kaisers nöthig machen, denselben sogleich zu sprechen; und wenn der Kaiser in zwei Kutschen ausfährt, dann sitzt der Adjutant mit dem Kammerherrn in dem zweiten Wagen. Kein Dienst ist der Adjutanten unwürdig, und da es keinen so hohen Dienst giebt, den sie nicht versehen könnten, so giebt es auch keinen zu niedrigen, dessen Beforgung ihnen nicht könnte aufgetragen werden.

Die Oberaufsicht über Küche, Keller, Brennholz, Licht, Silbergeschirr, Leinwand und über die Livree hat der obere Marschall, und der erste Pallast-Präfekt nebst den übrigen Pallast-Präfekten ergänzen den Dienst dessel-

ben. Von diesen muß immer Einer acht Tage lang den Dienst haben, täglich Küche und Keller in Augenschein nehmen, sich in alle Details einlassen und, so lange sein Dienst dauert, in dem Pallaste wohnen. Diesem wird die Liste der Personen gegeben, welche an die kaiserliche Tafel gezogen werden, und den Abend zuvor meldet ihm der Kaiser die Stunde des Frühstückes und das Service des folgenden Tages. Er giebt alsdann, nach der dazu erhaltenen Ordre, die Befehle zum Auftragen der Speisen, geht den kaiserlichen Herrschaften in den Speisesaal voran, führt sie aus demselben wieder zurück und wacht überhaupt über die gehörige Bewirthung derselben.

Dem Ober-Ceremonien-Meister sind zweierlei Berrichtungen übertragen, die Ceremonien und die Einführung der Gesandten, welche wieder in zwei Abstufungen, in die feierlichen und die gewöhnlichen, abgetheilt werden.

Bei der Kaiserin versehen diese Berrichtungen die Ehrendame und der einführende Kammerherr, und unter dem Ceremonienmeister stehen wieder andere ihm untergeordnete Ceremonienmeister, Ceremoniensecretairs, Ceremonien-Maler, ein Chef der Herolde und vier Waffens-Herolde.

#### A n e k d o t e.

Zu dem letzten Herzoge von Celle, der mit einer Französin vermählt und mit lauter Ausländern umgeben war, sagte einst Einer dieser Ausländer: „Drolligt, Monseigneur! Sie sind der einzige Etranger hier im Zimmer.“

## B e i l a g e

des

## V o g t l ä n d i s c h e n A n z e i g e r s.

D e n 14. N o v e m b e r 1806.

## N e u i g k e i t e n.

Am 24. October, 4 Wochen nachher als Kaiser Napoleon aus Paris abreiste, zogen die ersten Franzosen in Berlin ein, wo Gen. Hülin Commandant ist, und am 27. kam der Kaiser selbst dort an. In eben diesem Tage besetzte General Davoust Frankfurt a. d. Oder. Gen. Blücher ward bei Pasewalk am 29. Oct. von der franz. leichten Cavallerie unter Gen. Milhoub angegriffen, und es mußten sich 7000 Mann Infanterie und 5 Regimenter Cavallerie ergeben; an eben diesem Tage besetzte die leichte Cavallerie unter Gen. Kasalle Stettin, wo 6000 Preußen Kriegsgefangen und 160 Kanonen erobert wurden. Nachdem der Herzog von Weimar sein Comando dem preuß. Gen. Winning übergeben hatte, erlitt dessen Corps ebenfalls eine Niederlage bei Plawe, worauf die Franzosen gegen das Mecklenburgische vordrangen, wo sie bereits auch die beiden Hauptstädte Schwerin und Strelitz besetzt haben sollen. Der König soll über die Weichsel gegangen und seine Armee kaum noch 20000 M. stark seyn. Gen. Lannes nahm 1500 Artilleristen, 200 Dragoner und 30 Kanonen. Am 1. Nov.

ergab sich Cüstrin an Gen. Davoust, die Besatzung von 4000 Mann ward Kriegsgefangen, und man fand 90 Kanonen. Eine preussische Colonne unter dem Gen. Bila ward vom franz. Gen. Becker bei Anclam gefangen und die franz. Truppen drangen hierauf in Schwedisch-Pommern ein. Die im Lauenburgischen befindlichen schwedischen Truppen zogen sich eilig nach der Ostseeküste zurück, und werden sich wahrscheinlich schnell nach Schweden übersetzen lassen. Nach einer Erklärung des franz. Kaisers werden Eichsfeld, Erfurt, Hohenstein und überhaupt alle preuß. Länder zwischen dem Rhein und der Elbe als erobertes Land betrachtet; dieß ist auch mit Braunschweig, Wolfenbüttel der Fall. Das neutrale Kur-Hessen ist von der Division des Gen. Mertier besetzt und das hessische Militär entwaffnet worden. Der Kurfürst ist hierauf schleunigst zum franz. Kaiser abgereist. Von Russen auf deutschem Boden ist noch nichts zu vernehmen; hingegen melden Privatnachrichten, daß Rußland wahrscheinlich bald der Pforte den Krieg erklären werde. Daß Magdeburg auch capitulirt habe, ist wohl nur noch Sage.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf künftigen Sonnabend, als den 15. d. M. Nachmittags von 2 Uhr an auf allhiefigem Rathhause eine Quantität Brod an die Meißbietenden gegen sofort baare Bezahlung verkauft werden soll.

Plauen den 13. November 1806.

Der Rath daselbst

Daß vom morgenden Tage, als den 14. d. M. an, das Viertel Salz zu 1 Thlr. und die Meße zu 6 Gr. bei dem Salzpachter Mstr. Grimm allhier zu haben ist, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Plauen den 13. November 1806.

Der Rath daselbst.

Daß ich die beiden Baumgärtelschen Häuser, auf der Zübengasse gelegen, gekauft und nun eigenthümlich besitze; auch nunmehr Bürger dieser Kreisstadt bin, halte ich für Pflicht, dem hiesigen Publikum ergebenst anzuzeigen. Graf Leopold von Dersgen.

Ich Endesunterzeichneter habe die Ehre, einem geehrten Publikum hiermit anzuzeigen, daß die Ausschnitthandlung meines Vaters übernommen habe, und empfehle mich demselben mit einem durchaus ganz neu sortirten Ausschnitthandlung-Waarenlager aller modernen und couranten Waaren-Artikel, unter der Versicherung, daß alle diejenigen, die mich mit ihrem Zuspruch, warum ich höflichst bitte, zu beehren geneigt, nicht nur die reellste Bedienung, sondern auch die möglichst billigen Preise zu gewärtigen haben Carl August Pöschmann.

Kirchengeräthe in Leubniz, welche den 18. October von den Bayern bei ihrem Durchmarsch von der Pfarrwohnung daselbst mitgenommen wurden, und hiermit angezeigt werden, um sie für den Preis wieder auszulösen, um welchen sie jemand an sich gekauft habe: 1) 2 Oblatenschüsselfen, eines von Silber und das andere von Kupfer, beide vergoldet. 2) 2 Oblatenbüchsen von Zinn, in einer aber ein eingelassenes Schaustück. 3) 2 zinnerne Weinkannen, in einer ebenfalls ein eingelassenes Schaustück. 4) 1 kupferner Kelch vergoldet und mit Silber verziert. 5) ein silbernes Schüsselchen nebst silbernem Löffel.

In dem Franz. Lagerplaz ist eine schöne und große Terrine von Steingut gefunden worden. Wer sich durch den dazu gehörigen Deckel als rechtmäßiger Eigenthümer legitimirt, kann dieselbe, gegen die Insertionsgebühren, zurückerhalten.

Es ist mir am Sonntage, als am 2ten dieses Mon., mein Hühnerhund, welcher von mittler Größe, ganz weiß und glatt, einen braunen Kopf und zwischen den Augen auf der Nase ein weißes Streifchen und eine lang gestukzte Ruthe hat, entführt worden. Wer mir hierzu wieder behülflich ist, dem verspreche ich ein Douceur E. S. Redlich, Revierjäger zu Geilsdorf.

Ein noch gutes einspänniges Pferde-Geschirr ist zu verkaufen. Der Verkäufer ist im Int. Comt. zu erfahren.

Von zwei großen Mörsern, ein alter und ein neuer, ist einer davon zu verkaufen. Bei wem? erfährt man ebendasselbst.

Auf dem Rittergut Neusa sind Erdäpfel zu verkaufen.

Vom 7. bis 12. November sind geboren:  
3 Kinder in der Stadt und 4 auf dem Lande.

Gestorben:

- 1) Mstr. Johann Wild, Bürg. und Weber allhier, ein Ehemann 46 Jahr alt.
- 2) Johann Georg Braun, Bürger allhier, ein Wittwer 79 Jahr 3 Monat alt.
- 3) Anne Margarethe Schneiderin, Würgerin allhier 67 Jahr alt.
- 4) Johann David Mosbeckens Söhnchen, und
- 5) ebendesselben Tochterchen.

Getraidepreis hiesiger Stadt den 8. November 1806.

Waizen, 2 thl. — 2 thl. 4 gr. Korn, 1 thl. 18 — 21 gr. Gerste, 1 thl. 4 — 8 gr. Hafer, 14 — 15 gr.

Fleisch-Taxe pr. Pfund: Rindfleisch 3 gr., Schweinefleisch 3 gr. 6 pf., Schoppsfleisch 2 gr. 9 pf. Kalbfleisch 1 gr. 6 pf.